

Statuten des Verein „Spektrum“

Art. 1 Name und Sitz: Unter dem Namen „Spektrum“ besteht mit Sitz in 6243 Egolzwil ein Verein im Sinn des Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 2 Zweck: Der Verein

- fördert Aktivitäten für bessere Dorfkultur und Lebensqualität, für vermehrtes zwischenmenschliches Verständnis und zur Stärkung einheimischer Werte und regionalen Bewusstseins
- organisiert kulturelle Veranstaltungen (zB Musik, Theater, Film, Lesungen, Vorträge), Begegnungen und kulinarische Erlebnisse.
- arbeitet partnerschaftlich mit Behörden und bestehenden Institutionen zusammen.

Art. 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust: Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach erfolgloser Erinnerung nicht mehr bezahlt ist. Der Vorstand regelt die Modalitäten. Aus Austritt aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 4 Rechte: Die Mitglieder des Vereins haben das Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung. Sie erhalten die Einladungen zu allen Veranstaltungen

Art. 5 Vereinsorgane : Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 6 Generalversammlung: Sie ist das oberste Organ und findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die GV wählt die Vorstandsmitglieder, den Präsidenten oder die Präsidentin und die Kontrollstelle. Die GV legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest. Sie nimmt Stellung zum Jahresprogramm des Vorstandes und zu den finanziellen Aussichten im Sinne einer Budgetübersicht. Sie stimmt über die Anträge der Kontrollstelle ab.

Art. 7 Ausserordentliche Generalversammlung: Eine solche kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (mit vorheriger Angabe der Traktanden) verlangt werden.

Art. 8 Einladungen an die Vereinsmitglieder: Die Vereinsmitglieder sind spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin anzureichen.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen, massgebliches Mehr: Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 10 Vorstand: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Es sind mindestens folgende Chargen festzulegen: Vizepräsident/in, Kassier/in, Sekretär/in. Der Vorstand leitet den Verein, er hat Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten, welche nicht statutarisch der GV oder einem anderen Gremium übertragen sind. Der Vorstand

erstellt ein Jahresprogramm, welches sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins richtet. Er strebt eine ausgeglichene Jahresrechnung an.

Art 11 Kontrollstelle: Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, Bilanz und das Vorhandensein der ausgewiesenen Vermögenswerte. Sie erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht zum Prüfungsergebnis und stellt entsprechende Anträge.

Art 12 Veranstaltungsteams: Der Vorstand kann angesichts der Vielfalt an Aktivitäten einzelne Aufgaben und/oder Veranstaltungen an bezeichnete Gruppen (Teams) delegieren. Er gibt diesen Teams entsprechende Vorgaben und Kompetenzen. Solche Teams haben der Kontrollstelle über die finanziellen Belange analog dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

Art 13 Finanzen: Das Vereinsvermögen besteht aus Barschaft, Debitoren und Guthaben auf Bankkonti, Wertschriften, Inventar. Je nach Bedarf und Zweckmässigkeit können zweckbestimmte Rückstellungen geöffnet werden. Die Einnahmen sind: Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Konsumationen, Finanzaktionen, Gönnerbeiträgen und Spenden, öffentlichen Beiträgen und Zinsen. Nach Möglichkeit sind Aktivitäten kostendeckend oder gewinnbringend durchzuführen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Mithaftung von Vorstandsmitgliedern ist – schuldhaftes Verhalten vorbehalten – ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenrevision: Ueber die Aenderung der Statuten beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden. Anträge zur Statutenrevision können gestellt werden vom Vorstand oder von Mitgliedern (mindestens 10 % basierend auf dem Stand der letzten ordentlichen GV), wobei der konkrete Antrag mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht sein muss.

Art 15 Auflösung: Die GV kann die Auflösung, welche als Antrag ordnungsgemäss traktandiert sein muss, mit mindestens Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen geht ungeteilt zur treuhänderischen Verwaltung an die Einwohnergemeinde über und kann durch Beschluss des Gemeinderates für kulturelle Zwecke oder an eine Nachfolgeorganisation mit ähnlicher kultureller Zielsetzung übertragen werden.

Art 16 Gründungsversammlung und Inkrafttreten: Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Nov. 2005 durch die Gründungsmitglieder genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Egolzwil, 5. Nov. 2005

Tagespräsident: Alois Hodel, Egolzwil

Tagesaktuarin: Corinne Hodel, Sempach